

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

2. November 2022

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2022 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG]) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu, denn sie schützt das Vorsorgekapital in der Auffangeinrichtung vor situationsbedingten Verlusten und trägt damit zur sozialen Sicherheit in der Schweiz bei.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- joseph.steiger@bsv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Appenzell, 27. Oktober 2022

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung, Änderung des BVG, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stellt fest, dass sich die Lage mit dem Zinsentscheid der Schweizerischen Nationalbank vom 22. September 2022 entschärft hat. Somit kann die Auffangeinrichtung die ihr anvertrauten Gelder wieder kurzfristig und gleichzeitig risikofrei anlegen. Aus diesem Blickwinkel ist eine Verlängerung von Art. 60b BVG über den September 2023 hinaus nicht mehr nötig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern
per E-Mail an joseph.steiger@bsv.admin.ch
PDF- und Wordversion

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 28. Oktober 2022

Eidg. Vernehmlassung: Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt zur Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) eine Vernehmlassung durch. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 7. November 2022.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das bisherige dringliche Bundesgesetz läuft am 25. September 2023 aus und wird durch einen identischen neu auf vier Jahre befristeten Artikel ersetzt. Die Einzelheiten der Anlage und der Verwaltung haben die Eidgenössische Finanzverwaltung und die Auffangeinrichtung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Die Verlängerung der bestehenden Lösung sichert die Freizügigkeitsguthaben von Personen, die aus dem Arbeitsprozess gefallen sind. Einer stabilen Auffangeinrichtung kommt für die geregelte Fortführung der Altersvorsorge erhebliche Bedeutung zu. Für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen ist es wichtig zu wissen, dass ihre Vorsorgeguthaben der 2. Säule sicher angelegt sind. Der Regierungsrat stimmt einer befristeten Verlängerung der bestehenden Regelung zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen

per Mail an: joseph.steiger@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 1097/2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

2. November 2022

Vernehmlassung des Bundes: Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG). Stellungnahme des Kantons Bern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur erwähnten Vorlage. Sie schlagen vor, dass die Auffangeinrichtung berufliche Vorsorge für vier weitere Jahre unverzinslich Gelder bei der Bundestresorerie deponieren können soll, sofern ihr Deckungsgrad unter 105 % fällt. Dafür soll die Befristung des bereits bestehenden Artikel 60b BVG verlängert werden.

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage zu. Er anerkennt die besondere Herausforderung der Auffangeinrichtung, nicht auf lukrativere Formen des Freizügigkeitsgeschäftes wie das Wert-schriften-sparen ausweichen und entsprechend das Anlagerisiko auf die Versicherten abwälzen zu können und dennoch den Nominalwert der Anlagegelder garantieren zu müssen. Es ist nachvollziehbar, dass die Auffangeinrichtung aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung weiterhin einen Teil ihrer Anlagen jederzeit risikoarm und liquide bei der Bundestresorerie anlegen können soll.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häslar
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler:

- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Liestal, 25. Oktober 2022

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 7. September 2022 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Aufsichtsverordnung unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist mit der vorgeschlagenen Änderung des BVG einverstanden und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll


Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Basel, 25. Oktober 2022

Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2022
Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-
vorsorge (BVG)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2022 hat Herr Bundesrat Alain Berset dem Kanton Basel-Stadt den Vernehmlassungsentwurf und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) betreffend Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Kanton Basel-Stadt die geplante Verlängerung des Art. 60b BVG bis zum 25. September 2027 vollumfänglich begrüsst.

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Herr Felix Multerer (felix.multerer@jsd.bs.ch) vom Zentralen Rechtsdienst im Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : joseph.steiger@bsv.admin.ch

Fribourg, le 4 octobre 2022

2022-1020

Placements de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive (modification de la LPP)

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre lettre du 7 septembre 2022 concernant l'objet noté en titre. Après avoir pris connaissance du dossier, nous vous informons que le projet mis en consultation n'appelle pas de remarque particulière de notre part.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction des finances, pour elle et la Caisse de prévoyance du personnel de l'Etat (CPPEF) ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 19 octobre 2022

Le Conseil d'Etat

4484-2022

Département fédéral de l'intérieur
Monsieur Alain BERSET
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Concerne : placement de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive (modification de la LPP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 7 septembre 2022, par lequel vous avez invité notre Conseil à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et nous vous en remercions.

Notre Conseil soutient l'avant-projet de loi proposé, tout en relevant que la Banque nationale suisse a mis fin à sa politique de taux négatifs le 22 septembre dernier. Ainsi, comme vous l'indiquez dans le rapport explicatif, l'institution supplétive ne devrait plus avoir besoin de recourir à la possibilité de placer ses fonds auprès de la trésorerie centrale de la Confédération.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

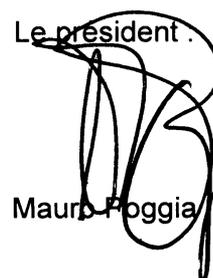
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michele Righetti

Le président :



Mauro Foggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Glarus, 25. Oktober 2022
Unsere Ref: 2022-1664

Vernehmlassung i. S. Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühleemann
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- joseph.steiger@bsv.admin.ch

Von: [Lisa Mathys](#)
An: [Stéphane Bärtschi](#)
Cc: [Gilles Dubs](#)
Betreff: Kt. GR, verzichtet auf Stv AW: Vernehmlassung: Anlage der Freizügigkeitgelder der Aufangeneinrichtung
Datum: Montag, 17. Oktober 2022 11:40:07

Sehr geehrter Herr Steiger

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zu diesem Geschäft.

Der Kanton Graubünden verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Matthias Lanz

Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden (DFG)

Departament da finanzas e vischnancas (DFV)

Departimento delle finanze e dei comuni (DFC)

Dr. iur. Matthias Lanz, LL.M.

Juristischer Mitarbeiter

Reichsgasse 35, 7001 Chur

Tel. 081 257 32 19

matthias.lanz@dfg.gr.ch

www.dfg.gr.ch

Von: [Sekretariat ABEL](#) <abel@bov.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 11:12

An: staatskanzlei@stg.ch; info@stg.ch; staatskanzlei@stg.ch; di.kant@stg.ch; stg@stg.ch; staatskanzlei@ow.ch; staatskanzlei@nu.ch; staatskanzlei@gl.ch; info@ag.ch; chancellerie@fr.ch; kanzlei@sk.so.ch; staatskanzlei@bs.ch; landeskanzlei@nl.ch; staatskanzlei@sch.ch; kantonskanzlei@ar.ch; info@rk.ai.ch; info.k@stg.ch; Post an Regierung/Standeskanzlei <info@gr.ch>; staatskanzlei@ag.ch; staatskanzlei@tg.ch; can-sod@stg.ch; info.chancellerie@vd.ch; Chancellerie@admin.vs.ch; Secretariat.chancellerie@ne.ch; service-admin@etat.ge.ch; chancellerie@jura.ch; mail@td.c

Cc: jozeph.steiger@bov.admin.ch; silvia.basaglia@bov.admin.ch; Colette.Nova@bov.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung: Anlage der Freizügigkeitgelder der Aufangeneinrichtung / Consultation: le placement de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive / consultazione: l'investimento di fondi di libero passaggio dell'istituto collettore

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 7. September 2022 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Anlage der Freizügigkeitgelder der Aufangeneinrichtung (Änderung des BVG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **7. November 2022**.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit

- Begleitschreiben
- Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen
- Vorentwurf
- Erläuternder Bericht
- Adressenliste

Mesdames, Messieurs,

Le 7 septembre 2022, le Conseil fédéral a chargé le DFI de consulter les cantons, les partis politiques, les associations fédérales des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations fédérales de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le placement de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive (modification de la LPP).

La procédure de consultation s'achèvera le **7 novembre 2022**.

Nous vous remercions de votre intérêt et de votre précieuse collaboration.

- Lettre d'accompagnement
- Présentation synoptique des changements prévus
- Avant-projet
- Rapport explicatif
- Liste des destinataires

Gentili signore e signori,

In data 7 settembre 2022 il Consiglio federale ha incaricato il DFI di svolgere una procedura di consultazione sulla modifica della LPP concernente l'investimento di fondi di libero passaggio dell'istituto collettore presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

La procedura di consultazione si concluderà il **7 novembre 2022**.

Vi ringraziamo per il vostro interesse e la vostra preziosa collaborazione.

- Lettera di accompagnamento
- Presentazione sinottica delle modifiche previste
- Avamprogetto
- Rapporto esplicativo
- Lista dei destinatari

Freundliche Grüsse / Milleures salutations / Distinti saluti

Sekretariat Stab ABEL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 461 90 01

sekretariat.abel@bov.admin.ch

www.bov.admin.ch

Das Mitteilung ist nur für die Vernehmung durch beidseitige Empfänger/Empfängerinnen bestimmt und enthält ausschließlich Sachverhalte. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat / die richtige Adressatin sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender / die Absenderin und vernichten Sie diese Mail unweigerlich. Bitte keine Kopie an Dritte weitergeben.

Ce message n'est adressé qu'aux destinataires(s) visé(s) et se réfère exclusivement aux faits qu'il est exposé. Il peut contenir des informations confidentielles ou protégées juridiquement. Si vous n'en êtes pas le destinataire véritable, veuillez en aviser immédiatement l'expéditeur et effacer définitivement ce courriel et ses annexes éventuelles.

Questo comunicato è destinato ai destinatari(s) indicati e si riferisce unicamente alla descrizione dei fatti presentati. Il suo contenuto può avere carattere confidenziale e/o essere giuridicamente tutelato. Nel caso in cui aveste ricevuto questo messaggio per errore, siete pregati di cancellarlo unitamente agli eventuali allegati e di informarci immediatamente il mittente.

This message is to be used only by the intended recipient(s) and refers exclusively to the matters presented to us. It may contain confidential and/or legally protected information. If you are not the correct addressee please inform the sender immediately and destroy this e-mail including any attachments.

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur DFI

par courriel à joseph.steiger@bsv.admin.ch
(en formats Word et PDF)

Delémont, le 25 octobre 2022

Placements de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive (modification de la LPP) – procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous communique qu'il est favorable à la prolongation de la durée de validité de l'article 60b de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle.

Il vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Vice-président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État



**Gesundheits- und Sozialdepartement
Departementssekretariat**

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Luzern, 2. November 2022

Protokoll-Nr.: 1272

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2022 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern zu einer Stellungnahme zur Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und teile Ihnen mit, dass wir die Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) unter Vorbehalt um weitere vier Jahre unterstützen. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat ihren Leitzins per 22. September 2022 um 0,75 Prozentpunkte auf 0,5 Prozent erhöht. Gemäss SNB ist nicht auszuschliessen, dass weitere Zinserhöhungen nötig sein werden, um die Preisstabilität in der mittleren Frist zu gewährleisten. Dies gilt es bei der weiteren Behandlung der Vorlage zu berücksichtigen.

Ich danke Ihnen abschliessend erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Guido Graf
Regierungspräsident



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Placement de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive (modification de la LPP) / Réponse à la consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous avons le plaisir de vous faire part ci-après de la prise de position du Conseil d'État neuchâtelois sur la consultation citée en titre.

Introduction

Si nous sommes favorables à toute solution visant à soutenir les fondations actives dans le domaine de la prévoyance professionnelle face aux turbulences des marchés financiers, nous relevons que les difficultés auxquelles l'institution supplétive LPP est confrontée sont identiques pour toutes les caisses de pensions (contraintes des intérêts négatifs) d'autant plus que l'article 71 LPP précise l'obligation de couvrir les besoins prévisibles de liquidités.

Modifications de la LPP - Article 60b

Sur le fond, cette disposition est jugée pertinente dès lors que la fondation ne peut pas grever les avoirs de libre passage d'intérêts négatifs, et qu'elle ne peut pas refuser des fonds qui lui sont versés, au contraire des institutions de libre passage.

Il n'en demeure pas moins que, sur la forme, l'ensemble des institutions de prévoyance – en qualité de communautés solidaires d'assurés, et non d'établissements financiers – devraient bénéficier d'options similaires pour satisfaire aux articles 65 et 71 LPP, sans devoir supporter les conséquences préjudiciables des intérêts négatifs.

Les intérêts négatifs conduisent à des charges additionnelles, respectivement à des prises de risques supplémentaires.

En synthèse

Si la prolongation envisagée de cette disposition confirme la mesure des difficultés auxquelles sont confrontées les institutions de prévoyance, l'exemption des taux négatifs devrait se généraliser à l'ensemble de ces communautés, les contraintes et obligations étant en tous points identiques.

Tout en vous réitérant nos remerciements pour nous avoir associés à cette consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 26 septembre 2022



Au nom du Conseil d'État :

Le vice-président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND

A handwritten signature in black ink, appearing to be "A. Ribaud".

A handwritten signature in black ink, appearing to be "S. Despland".



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. Oktober 2022

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 7. September 2022 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) mit der Bitte, bis zum 7. November 2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen:

Der Stiftung Auffangeinrichtung soll ermöglicht werden, bei ihr deponierte Mittel auf Freizügigkeitskonten im maximalen Umfang von CHF 10 Mrd. auch weiterhin bei der Bundestresorerie anlegen zu können. Die Anlagen sind zinslos, dafür unentgeltlich. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn der Deckungsgrad unter 105 Prozent liegt. Diese Regelung soll weitere vier Jahre gewährt werden (September 2023 bis September 2027).

Vor dem Hintergrund der Aufgabe der Stiftung Auffangeinrichtung, welche im Sinne eines «Sammelbeckens» sämtliche nachrichtenlosen Freizügigkeitsgelder sowie solche von arbeitslosen Personen von Gesetzes wegen aufnehmen muss, ist die Weiterführung der Gewährung dieser Anlagemöglichkeit angebracht. Speziell in Zeiten unsicherer Zinsentwicklung kann mit dieser Massnahme auf einfache Art und Weise Stabilität in das System der beruflichen Vorsorge (zumindest im Bereich der Freizügigkeitsgelder) gebracht werden.

Die Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um weitere vier Jahre begrüssen und unterstützen wir.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Joe Christen
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- joseph.steiger@bsv.admin.ch



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Sarnen, 2. November 2022

Stellungnahme:

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)

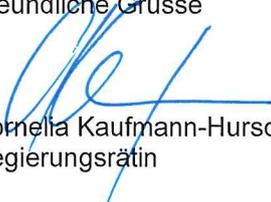
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 7. November 2022 eingeladen. Dazu möchten wir uns wie folgt äussern:

Geplant ist eine Verlängerung von Art. 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um weitere vier Jahre. Aufgrund des Auftrages der Auffangeinrichtung auch in einem negativen Zinsumfeld Freizügigkeitsleistungen anzunehmen und deren Nominalwert zu garantieren, sehen wir keine Gründe, die gegen eine Verlängerung des genannten Artikels sprechen. Zwar hat sich die aktuelle Zinssituation mit den Zinsentscheiden der Schweizerischen Nationalbank für die Auffangeinrichtung entschärft, die Rückkehr in ein negatives Zinsumfeld kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Wir unterstützen somit die vorgeschlagene Lösung vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Kopie an:

- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 24. Oktober 2022

**Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG);
Vernehmlassungsantwort**

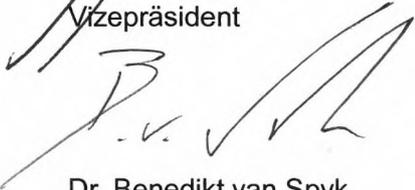
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. September 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) ein.

Wir danken für diese Gelegenheit und können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf gemäss Vorlage einverstanden sind.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement _____

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset

per E-Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 25. Oktober 2022

**Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrter Herr Steiger

Mit Schreiben vom 7. September 2022 haben Sie uns den Entwurf in oben genannter
Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet.

Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und können Ihnen mitteilen, dass wir der geplanten
Revision zustimmen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat

Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

7. Oktober 2022

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2022 haben Sie uns die Vorlage "Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)" zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) soll die Auffangeinrichtung BVG unter gewissen, konkret umschriebenen Voraussetzungen für weitere vier Jahre Freizügigkeitsgelder bei der Bundestresorerie zinslos anlegen können. Sie hat die Fortführung der mit Art. 60b BVG per 25. September 2020 eingeführten und bis zum 25. September 2023 befristeten Lösung zur Folge. Wir begrüessen diesen Vorschlag, kann doch damit den besonderen Aufgaben der Auffangeinrichtung (u.a. Pflicht zur Annahme jeglicher Freizügigkeitsleistung, ausschliessliche Sparlösung, Garantie des Nominalwertes) angesichts des aktuell immer noch schwierigen Zinsumfeldes Rechnung getragen werden.

Freundliche Grüsse



Peter Hodel
Regierungsrat

VERSENDET AM 02. NOV. 2022

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundeshaus
3003 Bern

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Schwyz, 25. Oktober 2022

Änderung BVG (Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. September 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des BVG zur Vernehmlassung bis 7. November 2022 unterbreitet.

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Verlängerung von Art. 60b BVG zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		03. Nov. 2022	+	
No				

EINGEGANGEN
03. Nov. 2022
Registratur GS EDI

Frauenfeld, 1. November 2022
646

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bezüglich Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung.

Am 25. September 2023 läuft die bestehende Lösung der zinslosen Anlage bei der Bundestresorerie gemäss Art. 60a BVG aus. Wir unterstützen die Verlängerung dieser Möglichkeit um vier Jahre, auch wenn die Anlage aufgrund von Zinssteigerungen im kurzfristigen Bereich wegen der Zinspolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) allenfalls unattraktiv oder gar überflüssig werden könnte.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
5165

fr

0

Bellinzona
19 ottobre 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Alain Berset
Direttore del Dipartimento federale dell'interno
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
joseph.steiger@bsv.admin.ch*

Investimento di fondi di libero passaggio dell'istituto collettore (modifica della LPP): indizione della procedura di consultazione

Signor Consigliere federale,

la ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione. Abbiamo preso atto della modifica della LPP concernente l'investimento di fondi di libero passaggio dell'istituto collettore, in particolare della proroga della validità dell'art. 60b LPP e possiamo indicare che non abbiamo particolari osservazioni.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Claudio Zali

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Direzione del Dipartimento delle finanze e dell'economia(dfe-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione delle finanze (dfe-sf@ti.ch)
- Istituto di previdenza del Cantone Ticino (ipct@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Bundesamt für Sozialversicherungen			
+	31. Okt. 2022	+	
No			

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und
Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2022 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen, den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zur Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) um weitere vier Jahre.

2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zu Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)

Der Urner Regierungsrat sieht keinen Bedarf, den Vorschlag abzuändern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. Oktober 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'H' shape with a horizontal bar across the middle and a vertical line extending downwards from the right side.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'R' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

Roman Balci

Réf. : 22_COU_5637

Lausanne, le 12 octobre 2022

Réponse du Conseil d'Etat à la consultation fédérale relative au Placement de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive (modification de la LPP)

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir consultés dans le cadre de la consultation citée en titre.

Grâce à une modification de la LPP entrée en vigueur en 2020, l'institution supplétive LPP peut placer sans intérêt et gratuitement auprès de la Trésorerie fédérale les fonds provenant du domaine du libre passage jusqu'à un volume maximal de 10 milliards de francs. Ce droit est limité dans le temps et expirera en septembre 2023.

La modification proposée de la Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP) a pour but de permettre à l'institution supplétive LPP de prolonger de quatre années supplémentaires son droit à placer sans intérêt et gratuitement auprès de la trésorerie centrale de la Confédération (Trésorerie fédérale) de l'Administration fédérale des finances (AFF) des fonds de prévoyance provenant du domaine du libre passage aux mêmes conditions.

Le Conseil d'Etat soutient la proposition du Conseil fédéral. Il observe qu'elle n'entraîne aucune conséquence pour le Canton de Vaud. De l'avis du Conseil d'Etat, la mesure proposée contribue à la stabilité de l'institution supplétive, ce qui est dans l'intérêt des cantons. En effet, si l'institution supplétive ne réduit pas les avoirs de prévoyance, les personnes concernées conservent de meilleures prestations de retraite, ce qui réduit le risque de devoir requérir les aides financières cantonales.

Il se pourrait cependant que la prolongation de 4 ans souhaitée par le Conseil fédéral puisse ne pas être durable au vu de l'évolution récente des marchés financiers.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

Copies

- Office des affaires extérieures
- Secrétariat général du DSAS
- Direction générale de la cohésion sociale



2022.04538

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Monsieur
Alain Berset
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 3
3003 Berne



Références PAC/CF
Date 2 novembre 2022

Consultation fédérale : placement de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se déterminer sur la prolongation pour 4 ans de la validité de l'article 60 b de la Loi sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP) relative au placement de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive.

L'article 60 b, en vigueur depuis septembre 2020 jusqu'en septembre 2023, permet à l'institution supplétive de placer au maximum 10 milliards sans intérêt et gratuitement auprès de la trésorerie centrale de la Confédération. Cet article donne ainsi l'opportunité à l'institution supplétive de maintenir la valeur nominale des comptes de libre passage en limitant les risques de fluctuations liés au marché et également de répondre à la problématique des taux d'intérêts négatifs.

Aujourd'hui, l'évolution de l'inflation ainsi que la suppression des taux négatifs par la BNS marquent un véritable changement avec la situation connue depuis 2015, ce qui rend cette mesure moins intéressante pour l'institution supplétive. Cependant, cette prolongation de mesure n'engendre pas de conséquences financières négatives pour la Confédération, les cantons et l'économie en général et apporte une sécurité supplémentaire dans un environnement qui reste toujours incertain.

Ainsi, nous sommes favorables à la prolongation de quatre ans de la validité de l'article 60b de la LPP.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à joseph.steiger@bsv.admin.ch

Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
joseph.steiger@bsv.admin.ch

heinz.taennler@zg.ch
Zug, 12. September 2022
FD FDS 6 / 257 / 129932

**Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 7. September 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 7. November 2022 eingeladen.

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) soll es der Auffangeinrichtung BVG ermöglichen, die Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeitsbereich bis zum Betrag von 10 Milliarden Franken für weitere 4 Jahre zinslos und unentgeltlich bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im Rahmen der zentralen Tresorerie des Bundes anzulegen. Die Gültigkeit von Art. 60b BVG soll entsprechend verlängert werden.

Wir begrüßen die Verlängerung von Artikel 60b BVG um weitere 4 Jahre. Die Gesetzesänderung hat keinen direkten Einfluss auf die Zuger Pensionskasse. Aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Auffangeinrichtung, auch in einem negativen Zinsumfeld Freizügigkeitsleistungen annehmen und diese verzinsen zu müssen, sehen wir keinen Grund, die Gesetzesänderung abzulehnen. Wir gehen zudem davon aus, dass sich die Negativzins-Thematik aufgrund des aktuellen wirtschaftlichen Umfeldes über die nächsten Monate vollständig entschärfen wird.

Seite 2/2

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

Beilage:

Kopie per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI (joseph.steiger@bsv.admin.ch) im PDF- und Word-Format
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- *Zuger Pensionskasse*
- *Zuger Mitglieder der Bundesversammlung*



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

26. Oktober 2022 (RRB Nr. 1392/2022)

Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. September 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) betreffend Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des BVG soll der Auffangeinrichtung BVG unter bestimmten Voraussetzungen für weitere vier Jahre ermöglicht werden, die Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeitsbereich bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung zinsfrei anzulegen und damit ihre Risiken zu reduzieren. Wir haben keine Einwände gegen die befristete Verlängerung der Geltungsdauer von Art. 60b BVG.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern
z.H. Herrn Joseph Steiger

Bern, 07. November 2022
VL Freizügigkeitsgelder / MD

Per Mail an: joseph.steiger@bsv.admin.ch

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um weitere 4 Jahre. Die Auffangeinrichtung BVG hat im September 2020 das Recht erhalten, Mittel aus dem Freizügigkeitsbereich zinslos und unentgeltlich bei der Bundestresorerie anzulegen. Neu- oder Ersatzanlagen sind dabei nur möglich, wenn der aktuelle Deckungsgrad in diesem Bereich unterhalb von 105 Prozent liegt. Das Anlagevolumen ist auf maximal 10 Mrd. Franken beschränkt. Das Recht ist bis September 2023 befristet und soll vorerst um weitere 4 Jahre verlängert werden.

Die Auffangeinrichtung hat unter anderem die gesetzliche Pflicht, sämtliche Freizügigkeitsguthaben, die an sie überwiesen werden, entgegenzunehmen (Kontrahierungszwang). Gleichzeitig muss sie den Nominalwert garantieren. Dadurch nimmt die Freizügigkeitseinrichtung eine Sonderstellung gegenüber anderen Freizügigkeitseinrichtungen ein.

Die starken Kurseinbrüche im Frühjahr/Sommer 2022 haben dazu geführt, dass der Freizügigkeitsbereich der Auffangeinrichtung den Deckungsgrad von 105 Prozent unterschritt. Daraufhin hat die Auffangeinrichtung Gelder im Umfang von mehreren Milliarden Franken bei der Bundestresorerie platziert (vgl. erläuternder Bericht, S. 10). Angesichts der Volatilität an den Finanzmärkten und angesichts der Möglichkeit einer schwächelnden Konjunktur (Verwässerung des Deckungsgrades der Auffangeinrichtung aufgrund von höheren Geldzuflüssen) erachtet die FDP eine vorläufige Weiterführung der Regelung trotz des sich veränderten Inflations- und Zinsumfelds als angemessen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident

Der Generalsekretär



Thierry Burkart
Ständerat

Jon Fanzun



Per Email an:

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 04. November 2022

Vernehmlassung zur Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG).

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Vorlage bezweckt die Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um weitere vier Jahre. Besagter Artikel erlaubt der Auffangeinrichtung berufliche Vorsorge, Freizügigkeitsgelder bis zu einem Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zinslos und unentgeltlich anzulegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105% beträgt.

Seit September 2020 kann die Auffangeinrichtung auf diesen Artikel 60b BVG zurückgreifen. Dies, da die Auffangeinrichtung besonders stark von den Auswirkungen des negativen Leitzinses der SNB betroffen war. Denn Freizügigkeitsguthaben dürfen nicht mit Negativzinsen belastet werden und aufgrund des Kontrahierungszwangs darf die Auffangeinrichtung Freizügigkeitsgelder nicht ablehnen. Wenn nun also Anlagen eine ungenügende Verzinsung aufweisen, muss ein Kostenträger die Differenz zwischen Nominalwert und Negativverzinsen übernehmen. Das ist für die Auffangeinrichtung eine schwierige Ausgangslage. Die Banken reagierten auf diese Situation damit, dass sie weniger Freizügigkeitsgelder annahmen; der Auffangeinrichtung hingegen bleibt, wie bereits geschrieben, aufgrund des Kontrahierungszwangs diese Möglichkeit verwehrt.

Die SP Schweiz unterstützt die Verlängerung des Artikels 60b BVG. Es ist wichtig, dass dieses Instrument mit zinslosen und unentgeltlichen Anlagen weiterhin besteht. Denn die weitere Entwicklung der Zinsen ist völlig unklar. Die Erhöhung des Leitzinses der Schweizerischen Nationalbank Ende September 2022 auf 0.5% führt zwar vorerst zum Ende der Negativzinsen. Es bleibt aber unsicher, wie sich die Zinslage längerfristig entwickeln wird. Umso wichtiger ist es, den Artikel 60b BVG beizubehalten, damit die Auffangeinrichtung bei Bedarf darauf zurückgreifen kann.



Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Politische Fachsekretärin

Elektronisch an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 7. November 2022

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die Auffangeinrichtung erhält seit 2020 die Möglichkeit bis 10 Milliarden Franken zinslos bei der Tresorie des Bundes anzulegen, um Negativzinsen zu vermeiden. Die SVP unterstützt diese Vorlage und ist der Meinung, dass dies ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung der Auffangeinrichtung in Zeiten von Negativzinsen ist.

Die vorgeschlagene Änderung will die bestehende Praxis, dass die Auffangeinrichtung zinslos Geld bei der Tresorie des Bundes deponieren kann, um vier Jahre verlängern. Auch wenn sich aktuell die Zinsen nicht mehr im negativen Bereich bewegen, so könnte sich die Situation in den nächsten Jahren wieder ändern. Es ist wichtig, dass zumindest für die nächsten vier Jahre unsere Sozialversicherungen vor Negativzinsen geschützt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Herrn
Joseph Steiger
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Zürich, 07. November 2022 LMB/sm
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

**Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in Sachen
«Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)»**

Sehr geehrter Herr Steiger

Mit Schreiben vom 07. September 2022 haben Sie uns zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren in Sachen «Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)» eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Nach Rücksprache unter den Sozialpartnern nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Die Arbeitgeber unterstützen die vorgeschlagene Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um weitere 4 Jahre.

1 Ausgangslage

Die Auffangeinrichtung BVG ist eine von den Sozialpartnern getragene Stiftung mit gesetzlichem Auftrag im Bereich der beruflichen Vorsorge. Sie hat unter anderem die Pflicht, sämtliche Freizügigkeitsguthaben, die an sie überwiesen werden, entgegenzunehmen, zu garantieren und zu verzinsen. Es handelt sich um Freizügigkeitsguthaben von Personen, die nach der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses – zum Beispiel infolge Kündigung – nicht sofort ein neues Arbeitsverhältnis antreten. Der Zeitraum bis zum Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses ist dabei meist unklar bzw. unplanbar. Im Gegensatz zu anderen Freizügigkeitseinrichtungen darf die Auffangeinrichtung die Annahme von Guthaben nicht ablehnen («Kontrahierungszwang»). Faktisch tragen damit die Sozialpartner systemisch die Verantwortung, dass die Freizügigkeitsguthaben garantiert werden. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe werden sie weder entschädigt noch institutionell abgesichert.

Mit Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. September 2020 (AS 2020 3845) wurde der Auffangeinrichtung in Art. 60b für drei Jahre das Recht eingeräumt, Mittel aus dem Freizügigkeitsbereich zinslos und unentgeltlich bei der Bundestresorerie anzulegen («Nullzinskonto»). Neu- oder Ersatzanlagen sollen dabei nur möglich sein, wenn der aktuelle Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich unter 105 Prozent liegt. Zudem wird das Anlagevolumen auf maximal 10 Milliarden Franken beschränkt.

Die nun in Vernehmlassung gegebene Vorlage will dieses Recht, das andernfalls am 25. September 2023 auslaufen würde, um weitere vier Jahre verlängern. Diese Zeitspanne soll laut erläuterndem Bericht für eine Klärung der Fragen verwendet werden, «ob weiterhin eine Lösung notwendig ist, und wenn ja, welche Lösung angemessen ist» (Seite 3).

2 Beurteilung

Der Auffangeinrichtung kommt im System der beruflichen Vorsorge eine tragende Rolle zu. Per Ende September 2022 betreute die Auffangeinrichtung über die Hälfte aller Freizügigkeitskonten und fast 40 Prozent der gesamten Freizügigkeitsguthaben. Um ihrer Verantwortung gegenüber diesen Versicherten gerecht zu werden, muss sie eine Unterdeckung im Freizügigkeitsbereich wenn immer möglich verhindern. Im Gegensatz zu einer klassischen Vorsorgeeinrichtung fehlt ihr in diesem Bereich faktisch jedwede Sanierungsmöglichkeit. Denn die Versicherten müssen die Auffangeinrichtung jederzeit verlassen können. Durch den Kontrahierungszwang bei gleichzeitiger Kapitalgarantie nimmt die Auffangeinrichtung gegenüber anderen Freizügigkeitseinrichtungen zudem eine Sonderstellung ein und verliert insbesondere in Zeiten von Negativzinsen einen Grossteil ihrer Risikofähigkeit. Aber auch in Zeiten (leicht) positiver Zinsen bleibt es für die Auffangeinrichtung wichtig, dass sie einen Teil ihrer Anlagen jederzeit risikoarm und liquide anlegen kann, ohne Verluste zu machen (Risikoreduktion).

Die starken Kurseinbrüche an den Finanzmärkten im Frühjahr / Sommer 2022 haben dazu geführt, dass der Freizügigkeitsbereich der Auffangeinrichtung den Deckungsgrad von 105 Prozent unterschritt. Die Auffangeinrichtung musste deshalb von der Nutzung der Anlagemöglichkeit bei der Bundestresorerie Gebrauch machen. Allerdings hat sie das ihr eingeräumte Volumen nie vollständig und nur soweit ökonomisch sinnvoll genutzt. Insbesondere hat sie sichergestellt, dass sie andere Anlagegefässe einer Nutzung des Nullzinskontos bevorzugte, wenn dies aus Risikoüberlegungen vertretbar bzw. sinnvoll war.

Damit wird klar, dass die in Artikel 60b BVG eingeräumte Möglichkeit für die Auffangeinrichtung tatsächlich von Nutzen ist. Mit dem Nullzinskonto kann im Sinne einer *ultima ratio* verhindert werden, dass Freizügigkeitsguthaben langfristig mit einer negativen Rendite angelegt und gleichzeitig gegenüber den Versicherten vollständig und jederzeit garantiert werden müssen. Dieses Szenario ist auch in Zukunft trotz der aktuell gestiegenen Zinsen nicht vollständig auszuschliessen. Zudem ist die Gewährung des Nullzinskontos an klare Rahmenbedingungen geknüpft.

Das eigentliche Risiko einer Unterdeckung im Freizügigkeitsbereich kann durch die Gewährung eines Nullzinskontos nur gelindert, nicht aber grundsätzlich verhindert werden. Insbesondere bei starken und langanhaltenden Markteinbrüchen ist eine Unterdeckung auch dann möglich, wenn ein Teil der Freizügigkeitsgelder risikolos und ohne Verzinsung angelegt werden kann. Die befristete Anlagemöglichkeit von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie gibt der Auffangeinrichtung deshalb zwar ein wertvolles und unter den gegebenen Umständen auch vertretbares Handlungsinstrument an die Hand. Es handelt sich dabei aber nur um eine kurzfristig bzw. teilweise wirksame Lösung.

Die im Zusammenhang mit der Einführung der bisherigen Lösung ins Leben gerufene Arbeitsgruppe unter Leitung des BSV hat denn auch, wie im erläuternden Bericht zu Recht festgehalten, in der zur Verfügung stehenden Zeit leider keine konkreten und praktisch umsetzbaren Empfehlungen aussprechen können. Dieses Zwischenergebnis darf hingegen nicht zum Schluss führen, dass keine Lösungen möglich sind. Die Auffangeinrichtung – und damit auch die Dachverbände der Sozialpartner – arbeitet mit Nachdruck an entsprechenden Vorschlägen. Sie hat der Sanierbarkeit des Freizügigkeitsbereichs auch in der strategischen Planung eine hohe Priorität eingeräumt. Da die angestrebten, nachhaltigen Lösungen aber Zeit benötigen – während die Kapitalmärkte weiterhin eine hohe Volatilität aufweisen – ist die Verlängerung der bisherigen Anlagemöglichkeit von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie eine sinnvolle und notwendige Massnahme.

3 Fazit

Aus vorgenannten Gründen unterstützen die Arbeitgeber die vorgeschlagene Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um weitere 4 Jahre.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Dr. Lukas Müller-Brunner
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 2. November 2022

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG), Verlängerung Nullzinskonto für die Auffangeinrichtung: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die von den Dachverbänden der Sozialpartner getragene Stiftung «Auffangeinrichtung BVG» führt im Bereich der Freizügigkeitsgelder eine wesentliche Aufgabe durch. Denn sie hat die Pflicht, sämtliche Freizügigkeitsguthaben entgegenzunehmen, zu garantieren und zu verzinsen. Dies ist für alle in der 2. Säule versicherten Arbeitnehmenden von zentraler Bedeutung. Denn die Altersguthaben sind nur dann in einer Pensionskasse, wenn Arbeitnehmende ein laufendes Arbeitsverhältnis aufweisen. Während Auslandsaufenthalten, Familienpausen und/oder während der Arbeitslosigkeit sind die Versicherten darauf angewiesen, dass ihre Sparguthaben garantiert sind – und zwar kostengünstig und ohne Risiken.

Aufgrund der langen Negativzinsphase hat die Auffangeinrichtung seit Januar 2015 einen starken Zufluss von Freizügigkeitsgeldern verzeichnet. Die von der Auffangeinrichtung verwalteten Gelder haben sich in fünf Jahren fast verdoppelt – während sich private Anbieter mehr und mehr zurückzogen. Mittlerweile verwaltet die Auffangeinrichtung die Hälfte aller FZ-Konten mit einem Umfang von über 15 Milliarden Franken (fast 40 Prozent der gesamten FZ-Guthaben).

Im Gegensatz zu anderen Freizügigkeitseinrichtungen darf die Auffangeinrichtung die Annahme von Guthaben nicht ablehnen («Kontrahierungszwang»). Sie darf ausserdem von Gesetzes wegen nur Kontolösungen mit Kapitalschutz anbieten. Faktisch tragen damit die Sozialpartner systemisch die Verantwortung, dass die Freizügigkeitsguthaben garantiert werden. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe werden die Sozialpartner institutionell nicht abgesichert. Dies ist eine Besonderheit. So kann der Bund dem Sicherheitsfonds BVG – welcher ebenfalls von den Sozialpartnern getragen wird und gesetzliche Minimalaufgaben innerhalb der 2. Säule ausführt – gestützt auf Art. 59 Abs. 4 BVG zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen Darlehen gewähren.

Anders als bei der Erfüllung ihrer anderen Aufgabengebiete ist die Auffangeinrichtung für den Bereich der Freizügigkeit nicht sanierungsfähig. Deshalb verfolgt sie für die FZ-Gelder eine sehr vorsichtige Anlagestrategie und investiert in Anlagen mit sehr kurzfristiger Laufdauer. Aufgrund der Corona-Krise war (auch) die Auffangeinrichtung mit grossen Verwerfungen an den Finanzmärkten konfrontiert. Um die drohende Unterdeckung im FZG-Bereich zu verhindern, hat das Parlament auf Druck der Sozialpartner ein dringliches Bundesgesetz verabschiedet. Es ermöglicht der Auffangeinrichtung, FZ-Gelder bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Bundestresorerie zinslos zu deponieren – sofern ihr Deckungsgrad unter 105 Prozent fällt. Die Auffangeinrichtung hat im Frühling 2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aktuell ist es für sie ökonomisch nicht sinnvoll, weitere Gelder beim Bund zu deponieren.

Dennoch begrüsst der SGB die vom Bundesrat vorgeschlagene, befristete Verlängerung des Nullzinskontos. Auch wenn sich die finanzielle Lage der Auffangeinrichtung im Bereich der FZ-Gelder aufgrund der Zinswende mittelfristig wieder besser präsentiert. Gerade angesichts der sich eintrübenden Konjunkturaussichten bleibt es für die Auffangeinrichtung auch in Zeiten (leicht) positiver Zinsen wichtig, dass sie einen Teil ihrer Anlagen jederzeit risikoarm und liquide anlegen kann, ohne Verluste zu machen (Risikoreduktion).

Mittelfristig braucht es hingegen weitergehende Lösungen, um die FZ-Guthaben insgesamt besser zu schützen. Die gesamten FZ-Guthaben beliefen sich Ende 2021 auf 57 Milliarden Franken. Anders als ursprünglich geplant, dienen FZ-Konten nicht (mehr) nur als kurzfristige Überbrückung, wenn eine Anschlusslösung fehlt. Viele Konten werden über eine lange Zeitdauer geführt, ohne wieder in eine Pensionskasse integriert zu werden. Dies ist aus Sicht der Versicherten aus verschiedenen Gründen problematisch. So sind die Leistungen von FZ-Einrichtungen wesentlich schlechter als jene der Pensionskassen (keine Mindestverzinsung / kaum Verrentungsmöglichkeiten). Und Freizügigkeitsguthaben sind im Gegensatz zu den Vorsorgeguthaben in Pensionskassen nicht durch den Sicherheitsfonds geschützt. Seit 1995 haben aufgrund zweier Konkursfälle von Freizügigkeitseinrichtungen mehrere hundert Personen ihre Guthaben verloren bzw. nur gekürzt erhalten. Die EFK empfahl in ihrem Bericht 2016 deshalb auch, diese Gesetzeslücke zu schliessen. Schliesslich werden viele Versicherte von den Anbietern von FZ-Einrichtungen zunehmend aggressiv in sogenannte Wertschriftenlösungen gedrängt. Gemäss Umfrage des Vereins Vorsorge Schweiz VVS (Interessenvertreter Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a) wurden Ende 2021 bereits über 15 Prozent der Gelder in Wertschriften angelegt. Auf diesen Wertschriftenlösungen tragen die Versicherten das Risiko mit, das Vorsorgekapital ist nicht gesichert. Gerade im laufenden Jahr dürften so Viele mit erheblichen Verlusten auf ihrem Vorsorgekapital betroffen sein. Der VVS geht auch davon aus, dass die Anzahl FZ-Einrichtungen in den nächsten Jahren stark zurückgehen wird und dass die verbleibenden Stiftungen hauptsächlich Anlagefonds anbieten werden anstatt Kontolösungen.

Es ist angesichts dieser Entwicklungen davon auszugehen, dass die Auffangeinrichtung bei der Führung von FZ-Konten auch in Zukunft eine wesentliche Rolle spielt – selbst wenn sich die Zinswende stabilisiert. Sofern diese gesetzliche Aufgabe weiterhin von der Auffangeinrichtung – und damit von den Sozialpartnern – durchgeführt werden soll, ist sie institutionell vom Bund abzusichern. Das aktuelle Umfeld zeigt, dass das Risiko der Auffangeinrichtung im Freizügigkeitsbereich in eine Unterdeckung zu fallen durch die Gewährung eines Nullzinskontos

zwar gelindert, nicht aber grundsätzlich verhindert werden kann. Die Auffangeinrichtung – und damit auch die Dachverbände der Sozialpartner – arbeitet mit Nachdruck an entsprechenden Vorschlägen. Parallel braucht es Massnahmen, damit FZ-Guthaben konsequenter in die Vorsorgeeinrichtungen eingebracht und FZ-Guthaben geschützt werden. Beispielsweise könnten Vorsorgeeinrichtungen bei Neueintritten eine Bestätigung der Zentralstelle 2. Säule einfordern dürfen, dass keine weiteren FZ-Gelder vorhanden sind.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 8. November 2022 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Zinslose Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung verlängert (Änderung des BVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 7. September 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um weitere vier Jahre Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesrevision sieht eine einzige Änderung vor: Das am 25. September 2023 auslaufende Recht der Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitsgelder bei der Bundestresorerie zinslos anlegen zu können, soll bis zum 25. September 2027 verlängert werden.

Was im Zeitpunkt der Vorbereitung der Vernehmlassung Sinn machte, erweist sich mittlerweile als überholt. Die erwartete Zinswende ist eingetreten und hat ein überraschend hohes Tempo angenommen. Innert kurzer Zeit hat die Schweizerische Nationalbank ihren Leitzins in zwei Schritten von minus 0,75 % auf plus 0,5 % erhöht. Die nach wie vor sehr hohen Inflationsraten in praktisch allen westlichen Industriestaaten und der jüngste Zinsentscheid der US-Notenbank FED deuten darauf hin, dass auch in der Schweiz weitere Zinssatzerhöhungen viel wahrscheinlicher sind als eine baldige Rückkehr zu Negativzinsen. Das hat für alle Anleger zur Folge, dass sowohl liquide Mittel als auch festverzinsliche Gelder wieder ertragsbringend angelegt werden können. Für die Auffangeinrichtung BVG besteht damit keine Notwendigkeit mehr, Gelder zinslos bei der Bundestresorerie parkieren zu können. Die Zeitspanne, die der Auffangeinrichtung BVG bleibt, um die beim Bund deponierten Gelder in ordentliche Anlagen zurückzuführen, ist ausreichend lang. Es besteht somit keine Notwendigkeit mehr, um das Sonderrecht der Auffangeinrichtung BVG zu verlängern. Der sgv beantragt daher, auf die vorgeschlagene Gesetzesrevision zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

Per E-Mail an: joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 2. November 2022

Vernehmlassung: Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung

Sehr geehrter Herr Steiger

In Abstimmung mit dem Stiftungsrat nimmt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS) nachfolgend Stellung zum Vorentwurf betreffend die Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung.

Einleitend möchten wir an die Ausgangslage erinnern:

Die AEIS ist gesetzlich verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsgelder (FZG) anzunehmen, die ihr überwiesen werden (Kontrahierungszwang), das Kapital zu garantieren und zu verzinsen. Sie erhält für diese Pflicht keine Entschädigung. Trotz des Nullzinskontos bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) ist es der AEIS nicht möglich, sämtliche Kapitalmarktrisiken auszuräumen. Gründe dafür sind unter anderem:

- Die Limitierung des Nullzinskontos auf CHF 10 Mia. Die AEIS verwaltet heute über CHF 16 Mia. Freizügigkeitsguthaben.
- Die Timing-Problematik: Es ist nicht möglich, ein Multimilliarden-Vermögen in wenigen Tagen umzuschichten, um die Risiken in der Bilanz zu eliminieren.

Sollten die Freizügigkeitsgelder bei der AEIS nicht mehr genügend gedeckt sein, könnte dies zu negativer Publicity und zu einem Run auf die FZG bei der AEIS führen. Ein Geldabfluss in einer Phase, in der die FZG der AEIS in Unterdeckung sind, würde zu einer Verstärkung derselben führen.

Zum Gesetzesentwurf folgendes:

Die AEIS begrüsst die vorgeschlagene Verlängerung von Artikel 60b BVG um weitere vier Jahre.

Es ist den im Stiftungsrat vertretenen Sozialpartnern aber wichtig darauf hinzuweisen, dass die AEIS auch mit einer Verlängerung des Nullzinskontos die Sicherheit der Freizügigkeitsguthaben nicht garantieren kann. Ziel müsste sein, eine dauerhafte Sicherung der FZG bei der AEIS zu erreichen, unabhängig von Negativzinsen, die auch künftig wieder auftreten können.

Somit besteht auch zusätzlich zur Verlängerung der Nullzinskonto-Lösung Handlungsbedarf. Eine Verlängerung gibt den Akteuren Zeit, um in den kommenden vier Jahren eine nachhaltige Lösung zu finden.

Auf Stufe des Stiftungsrates hat man diese Ausgangslage erkannt und setzt entsprechende Prioritäten für eine Lösungsfindung.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG



Marc Gamba
Geschäftsführer



Urs Müller
Leiter Recht & Compliance



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
(BSV)
Finanzierung Berufliche Vorsorge
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 4. November 2022

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung»

Sehr geehrter Herr Steiger

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung «Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)» Stellung.

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) soll es der Auffangeinrichtung BVG ermöglichen, die Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeitsbereich bis zum Betrag von CHF 10 Mia. für weitere 4 Jahre zinslos und unentgeltlich bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im Rahmen der zentralen Tresorerie des Bundes (Bundesresorerie) anzulegen, wenn der aktuelle Deckungsgrad der Auffangeinrichtung im Freizügigkeitsbereich unter 105% fällt. Die Gültigkeit von Art. 60b BVG soll entsprechend verlängert werden (Erläuternder Bericht, S. 15f.).

Gerade angesichts der unsicheren wirtschaftlichen (Inflation) und geopolitischen (Ukraine-Krieg) Lage erachten wir es als vernünftig, der Auffangeinrichtung diese Anlagemöglichkeit für die nächsten fünf Jahre (vier Jahre ab 26.09.2023) zu gewähren.

Bei der Führung der Freizügigkeitskonten handelt es sich nämlich um eine der zentralen Aufgaben der Auffangeinrichtung BVG. Da zurzeit unterschiedliche diesbezügliche Fragestellungen abgeklärt werden, unterstützen wir die in Art. 60b BVG befristet eingeführte Möglichkeit zur Anlage von Mitteln bei der EFV.

Aus diesen Gründen heissen wir die vierjährige Verlängerung von Art. 60b BVG gut.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Martin Roth
Präsident ASIP



Hanspeter Konrad
Direktor ASIP

Eidg. Departement des Innern EDI

Versand per E-Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Ittigen, 7. November 2022

Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Änderung des BVG betreffend Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Frau Basaglia, sehr geehrter Herr Steiger

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur BVG-Änderung bezüglich der Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung. Der Vorstand von inter-pension nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Vorstand von inter-pension lehnt die Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 60b BVG über das Datum des 25. September 2023 hinaus aus den folgenden Gründen ab:

1. Nach Eröffnung der vorliegenden Vernehmlassung hat die Schweizerische Nationalbank am 22. September 2022 den Leitzins um 0.75% angehoben, von -0.25% auf neu +0.5%. Damit dürfte die Phase der negativen Zinssätze mit allergrösster Wahrscheinlichkeit für eine längere Zeit vorbei sein. Damit wird die vorgeschlagene Lösung u.E. obsolet, da die Nominalwertgarantie der Freizügigkeitsguthaben auf dem vor der Negativzinsperiode üblichen Weg und ohne staatliche Hilfe problemlos zu erreichen ist. Auch unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs der Auffangeinrichtung kann die Auffangeinrichtung Teile ihres Vermögens in verzinslichen Anlagen bei hoher Sicherheit investieren (die Freizügigkeitsguthaben werden bekanntlich sehr gestaffelt zur Auszahlung fällig; der Zinssatz für 10-jährige Schweizer Bundesobligationen liegt zurzeit bei über einem Prozent). Bei der aktuellen und künftig erwarteten Zinssituation gibt es (erst recht, vgl. nachfolgend Ziffer 2) keine Gründe für eine Sonderbehandlung der Auffangeinrichtung gegenüber den privaten Freizügigkeitseinrichtungen.
2. Die Auffangeinrichtung ist zwar einem Kontrahierungszwang unterworfen, jedoch kann auch sie ihre Konditionen (Verzinsung, Gebühren und Kosten) selbst festlegen. Aus

Gründen der Gleichbehandlung aller Freizügigkeitseinrichtungen ist eine staatliche Unterstützung für die Auffangeinrichtung u.E. deshalb grundsätzlich der falsche Ansatz. Die unterschiedliche Entwicklung der letzten Jahre zwischen den privaten Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung ist bezeichnend und im Zusammenhang mit der Sonderstellung der Auffangeinrichtung im Tiefstzinsumfeld zu sehen. Eine Entwicklung, wonach der Anteil einer zwar speziellen, aber einzigen Freizügigkeitseinrichtung laufend zunimmt, erhöht die Systemrisiken, was nicht im Interesse einer diversifizierten und dezentralen beruflichen Vorsorge liegen kann. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, einer einzelnen (privatrechtlich organisierten) Einrichtung unter die Arme zu greifen. Wenn schon, dann müssten gleich lange Spiesse für alle gelten.

3. Eine Verlängerung der Gültigkeit von Artikel 60b BVG ist somit einerseits heute unnötig (oben Ziffer 1) und andererseits eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung einer einzelnen Einrichtung (oben Ziffer 2). Daher ist der vorliegende Vorentwurf des Bundesrates abzulehnen, sodass die aktuelle Lösung am 25. September 2023 ohne Verlängerung ausläuft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

inter-pension

Laurent Schläfli
Präsident

Therese Vogt
Geschäftsstelle

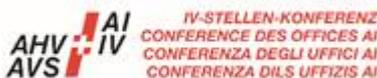
Steiger Josef BSV

Von: Jakob Astrid <astrid.jakob@ivsk.ch>
Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 14:20
An: Steiger Josef BSV
Betreff: IVSK

Sehr geehrter Herr Steiger

Vielen Dank für die Zustellung der betreffenden Vernehmlassung.
Gerne teile ich Ihnen mit, dass die IV-Stellen-Konferenz auf eine Stellungnahme verzichtet.
Für Ihre Kenntnissnahme danke ich und wünsche einen angenehmen Nachmittag.

Freundliche Grüsse



Astrid Jakob
MLaw, MPA Unibe
Geschäftsführerin

Geschäftsstelle IVSK
Sempacherstrasse 15
6003 Luzern

Tel.: +41 41 361 60 22

E-Mail: astrid.jakob@ivsk.ch
Web: www.ivsk.ch www.coai.ch/

Die in diesem E-Mail enthaltenen, vertraulichen Informationen sind fuer den exklusiven Gebrauch durch den namentlich bezeichneten Empfaenger bestimmt. Alle anderen Personen werden informiert, dass die Benutzung sowie Veroeffentlichung, Reproduktion oder das Weiterleiten dieser Information untersagt ist. Wenn Sie dieses E-Mail aufgrund eines Fehlers erhalten haben, bitten wir Sie hoeflich, uns dies sofort mitzuteilen und das Mail zu loeschen. Danke.

Von: simone.vonniederhaeusern@bsv.admin.ch <simone.vonniederhaeusern@bsv.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 11:13

An: info@die-mitte.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@edu-schweiz.ch; info@eag-ge.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; info@lega-dei-ticinesi.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; verena.loembe@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sandra.spieser@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; berufspolitik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch; stefan.abrecht@ak40.ch; IV-Stellen-Konferenz <info@ivsk.ch>; office@sodk.ch; admin@skos.ch; jaquet.christiane@gmail.com; info@pro-senectute.ch; info@ssr-csa.ch; info@vasos.ch; ubrue@bluewin.ch; contact@proinfirmis.ch; info@agile.ch; info@inclusion-handicap.ch; info@procap.ch; Sekretariat-EKF-CFQF@ebg.admin.ch; office@alliancef.ch; geschaefsstelle@efs.ch; info@sgf.ch; info@frauenbund.ch; adf_svf_secret@bluewin.ch; info@landfrauen.ch; info@arpip.ch; info@asip.ch; info@expertsuisse.ch; info@treuhandsuisse.ch; catherine.sorg@prevanto.ch; sekretariat@actuaries.ch; sekretariat@vvp.ch; Info@sfbvg.ch; sekretariat@aeis.ch; info@verein-vorsorge.ch; info@inter-pension.ch; info@vorsorgeforum.ch; info@pk-netz.ch; info@svv.ch; info@selbsthilfesuisse.ch; info@fer-sr.ch; info@konsumentenschutz.ch; forum@konsum.ch; info.zsr@zhaw.ch; dominique.favre@as-so.ch; ssk-csi@tg.ch; info@kgast.ch; ueli.mettler@c-alm.ch

Cc: joseph.steiger@bsv.admin.ch; silvia.basaglia@bsv.admin.ch; Colette.Nova@bsv.admin.ch

Betreff: Vernehmlassung: Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung / Consultation: le placement de

fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive / consultazione: l'investimento di fondi di libero passaggio dell'istituto collettore

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 7. September 2022 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Anlage der Freizügigkeitsgelder der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **7. November 2022**.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit

Beilagen (d, f, i):

- Begleitschreiben
- Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen
- Vorentwurf
- Erläuternder Bericht
- Adressatenliste

Mesdames, Messieurs,

Le 7 septembre 2022, le Conseil fédéral a chargé le DFI de consulter les cantons, les partis politiques, les associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national, les associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national et les autres milieux intéressés sur le placement de fonds du domaine du libre passage de l'institution supplétive (modification de la LPP).

La procédure de consultation s'achèvera le **7 novembre 2022**.

Nous vous remercions de votre intérêt et de votre précieuse collaboration.

Annexes (d, f, i):

- Lettre d'accompagnement
- Présentation synoptique des changements prévus
- Avant-projet
- Rapport explicatif
- Liste des destinataires

Gentili signore e signori,

in data 7 settembre 2022 il Consiglio federale ha incaricato il DFI di svolgere una procedura di consultazione sulla modifica della LPP concernente l'investimento di fondi di libero passaggio dell'istituto collettore presso i Cantoni, i partiti politici, le associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna, le associazioni mantello dell'economia e le cerchie interessate.

La procedura di consultazione si concluderà il **7 novembre 2022**.

Vi ringraziamo per il vostro interesse e la vostra preziosa collaborazione.

Allegati (d, f, i):

- Lettera di accompagnamento
- Presentazione sinottica delle modifiche previste
- Avamprogetto
- Rapporto esplicativo
- Lista dei destinatari

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Distinti saluti

Sekretariat Stab ABEL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen

Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 461 90 01
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Diese Mitteilung ist nur für die Verwendung durch beabsichtigte Empfänger/Empfängerinnen bestimmt und bezieht sich ausschliesslich auf uns dargestellte Sachverhalte. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat / die richtige Adressatin sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender / die Absenderin und vernichten Sie diese Mail einschliesslich allfälliger Anhänge.

Ce message s'adresse uniquement au(x) destinataire(s) voulu(s) et se réfère exclusivement aux faits qui nous ont été exposés. Il peut contenir des informations confidentielles ou protégées juridiquement. Si vous n'en êtes pas le destinataire véritable, veuillez en aviser immédiatement l'expéditeur et effacer définitivement ce courriel et ses annexes éventuelles.

Questa comunicazione è ad uso esclusivo del destinatario/dei destinatari e si riferisce unicamente alla descrizione dei fatti pervenutaci. Il suo contenuto può avere carattere confidenziale e/o essere giuridicamente tutelato. Nel caso in cui aveste ricevuto questo messaggio per errore, siete pregati di cancellarlo unitamente agli eventuali allegati e di informare immediatamente il mittente.

This message is to be used only by the intended recipient(s) and refers exclusively to the matters presented to us. It may contain confidential and/or legally protected information. If you are not the correct addressee please inform the sender immediately and destroy this e-mail including any attachments.

Bundesamt für Sozialversicherungen
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 7. November 2022

Vernehmlassung: Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auf- fangeinrichtung (Änderung BVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Das PK-Netz ist ein Netzwerk der Arbeitnehmerschaft in der beruflichen Vorsorge. Es wird von 17 Arbeitnehmersverbänden getragen. Durch ein vielseitiges Aus- und Weiterbildungsangebot, das sich gezielt an arbeitnehmerseitige Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte richtet, leistet das PK-Netz einen wichtigen Beitrag, die Interessenvertretung der Versicherten in den Vorsorgeeinrichtungen sicherzustellen und weiter zu verbessern. Unsere Arbeitnehmervertreterinnen- und vertreter übernehmen in den Vorsorgeeinrichtungen Verantwortung und tragen damit wesentlich zum Gelingen der paritätischen Führung der beruflichen Vorsorge bei.

In der Architektur der beruflichen Vorsorge führt die von den Dachverbänden der Sozialpartner getragene Stiftung Auffangeinrichtung BVG eine wesentliche Aufgabe aus: Sie hat die Pflicht, sämtliche Freizügigkeitsguthaben entgegenzunehmen, zu garantieren und zu verzinsen. Dies ist für alle in der 2. Säule versicherten Arbeitnehmenden von zentraler Bedeutung. Denn ihre Altersguthaben sind nur dann in einer Pensionskasse, wenn sie ein laufendes Arbeitsverhältnis aufweisen, in dem sie genügend verdienen (entweder BVG-Eintrittsschwelle oder reglementarische Eintrittsschwelle der Pensionskasse der Arbeitgeberin). Während Erwerbspausen (Auslandaufenthalten, Familienzeit und/oder während der Arbeitslosigkeit) sind die Versicherten hingegen darauf angewiesen, dass ihre Sparguthaben garantiert sind – und zwar kostengünstig und ohne Risiken.

Aufgrund der langen Tief- bzw. Negativzinsphase hat die Auffangeinrichtung seit Januar 2015 einen starken Zufluss von Freizügigkeitsgeldern verzeichnet. Gemäss den Geschäftsberichten haben sich die von der Auffangeinrichtung verwalteten Gelder in fünf Jahren fast verdoppelt. Im Gegensatz zu anderen Freizügigkeitseinrichtungen darf die Auffangeinrichtung die Annahme von Guthaben nicht ablehnen (sog. «Kontrahierungszwang»). Ausserdem darf sie von Gesetzes wegen nur Kontolösungen mit Kapitalschutz anbieten. Die Sozialpartner tragen somit faktisch systemisch die Verantwortung, dass die Freizügigkeitsguthaben garantiert werden. Für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe werden die Sozialpartner institutionell nicht abgesichert. Dies ist eine Besonderheit. Denn der Bund kann etwa dem Sicherheitsfonds BVG – welcher ebenfalls von den Sozialpartnern getragen wird und gesetzliche Aufgaben innerhalb der 2. Säule ausführt - zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen Darlehen gewähren (vgl. Art. 59 Abs. 4 BVG).

Anders als bei der Erfüllung ihrer anderen Aufgabengebiete ist die Auffangeinrichtung für den Bereich der Freizügigkeit nicht sanierungsfähig. Das führt dazu, dass sie für die FZ-Gelder eine sehr vorsichtige Anlagestrategie verfolgt und in Anlagen mit sehr kurzfristiger Laufdauer investiert. Aufgrund der Corona-Krise war (auch) die Auffangeinrichtungen mit grossen Verwerfungen an den Finanzmärkten konfrontiert. Um die drohende Unterdeckung im FZG-Bereich zu verhindern, hat das Parlament auf Druck der Sozialpartner ein dringliches Bundesgesetz verabschiedet. Es ermöglicht der Auffangeinrichtung, FZ-Gelder bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Bundesresorerie zinslos zu deponieren – sofern ihr Deckungsgrad unter 105 Prozent fällt. Die Auffangeinrichtung hat im Frühling 2022 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aktuell ist es für sie ökonomisch nicht sinnvoll, weitere Gelder beim Bund zu deponieren.

Das PK-Netz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene, befristete Verlängerung des Nullzinskontos - dies auch wenn sich die finanzielle Lage der Auffangeinrichtung im Bereich der FZ-Gelder bei einer längerfristigen Zinswende wieder besser präsentieren wird. Wir befinden uns in einer Umbruchphase, ob das Zinsniveau längerfristig steigt, wird sich erst weisen. Gerade angesichts der sich eintrübenden Konjunkturaussichten bleibt es für die Auffangeinrichtung deshalb auch in Zeiten (leicht) positiver Zinsen wichtig, dass sie einen Teil ihrer Anlagen jederzeit risikoarm und liquide anlegen kann, ohne Verluste zu machen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen



Urs Eicher, Präsident PK-Netz



Eliane Albisser, Geschäftsführerin PK-Netz

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fonds de garantie LPP

Organe de direction
Case postale 1023
3000 Berne 14
Tél. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fondo di garanzia LPP

Ufficio di direzione
Casella postale 1023
3000 Berna 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

732.120
cib / dud
07. November 2022

per E-Mail an: joseph.steiger@bsv.admin.ch

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 7. September 2022. Für unseren Einbezug danken wir Ihnen.

Die Führung der Freizügigkeitskonten ist eine der zentralen Aufgaben der Auffangeinrichtung BVG. Dazu bestehen verschiedene und teilweise komplexe Fragestellungen, welche aktuell in Abklärung sind. Es macht Sinn, dass bis zur Bereinigung der offenen Punkte die in Art. 60b BVG befristet eingeführte Möglichkeit zur Anlage von Mitteln bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung weitergeführt wird.

Der Sicherheitsfonds BVG **unterstützt die von Ihnen beantragte Verlängerung** der Lösung zur Anlage bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung in Art. 60b BVG um weitere vier Jahre.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SICHERHEITSFONDS BVG
Geschäftsstelle



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel



A-Post

Bundesamt für Sozialversicherungen
Finanzierung Berufliche Vorsorge
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Datum 4. November 2022
Kontaktperson Philip Bessermann
Direktwahl 061 206 66 12
E-Mail p.bessermann@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur vorgeschlagenen Änderung des BVG

Sehr geehrter Herr Steiger
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung über die Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) eröffnet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kantonalbanken lehnen die Gesetzesänderung ab und verlangen die Streichung des Art. 60b E-BVG. Damit schliessen wir uns der Stellungnahme des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS) an. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Seit September 2020 kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Mittel aus dem Freizügigkeitsbereich zinslos und unentgeltlich für eine begrenzte Zeit bis 2023 direkt bei der Bundesresorerie anlegen. Damit sollte die Auffangeinrichtung BVG dabei unterstützt werden, eine positive Rendite zu erzielen, die mit der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank angeblich nicht erreicht werden konnte. Nun soll die Befristung des entsprechenden Art. 60b E-BVG um weitere vier Jahre verlängert werden. Die Kantonalbanken lehnen diese Verlängerung ab.

2. Art. 60b E-BVG

Gemäss Art. 60 Abs. 3 BVG dürfen der Auffangeinrichtung keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen gewährt werden. Die Möglichkeit, dass die Auffangeinrichtung BVG ihre

Anlagen bei der Bundestresorerie statt auf dem Finanzmarkt hinterlegen darf, kommt jedoch aus Sicht der Kantonalbanken einer direkten Subventionierung gleich. Dies nicht nur, weil die Vorsorgeguthaben in Phasen negativer Zinsen zinslos angelegt werden dürfen, sondern auch, weil die sonst üblichen Transaktionskosten wegfallen. Diese Wettbewerbsverzerrung steht entsprechend in direktem Widerspruch zu Art. 60 Abs. 3 BVG. Eine Verlängerung der Gültigkeit dieser Bestimmung bedeutet auch eine Verlängerung der Wirkung dieser Wettbewerbsverzerrung.

Daher lehnen die Kantonalbanken die Gesetzesänderung ab und fordern eine Streichung von Art. 60b E-BVG:

Art. 60b E-BVG

~~Art. 60b Befristete Anlage von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie~~

~~¹Die Auffangeinrichtung darf die Gelder der von ihr geführten Freizügigkeitskonten bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) anlegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105 Prozent beträgt.~~

~~²Die EFV verwaltet die Mittel im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie unverzinslich und unentgeltlich.~~

~~³Die EFV und die Auffangeinrichtung vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Michele Vono
Leiter Public Affairs

Bundesamt für Sozialversicherungen				
+		26. Okt. 2022		+
No				

Verein Vorsorge Schweiz (VVS), Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

A-Post
Bundesamt für Sozialversicherungen
Finanzierung Berufliche Vorsorge
Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 24.10.2022

Vernehmlassung "Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung Art. 60b BVG)"

Sehr geehrter Herr Steiger

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung über die Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG) eröffnet.

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) vertritt die Interessen der Freizügigkeitsstiftungen und der Einrichtungen der Säule 3a und deren Kunden. Zu den VVS-Mitgliedern gehören die wichtigsten und grössten Freizügigkeitsstiftungen und Säule 3a-Stiftungen der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der VVS lehnt die Gesetzesänderung ab und verlangt die Streichung des Art. 60b E-BVG. Nachfolgend finden Sie die Erläuterung unseres Anliegens.

A) Ausgangslage

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hat für die Nominalwertanlagen der Freizügigkeitsstiftung eine ungenügende Verzinsung erzielen können. Als Auslöser dafür wurden die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Jahr 2015 eingeführten Negativzinsen verantwortlich gemacht.

Daraufhin hat die Auffangeinrichtung im September 2020, gestützt auf den neu eingeführten Art. 60b BVG, die Möglichkeit erhalten, befristet und im Umfang limitiert, Anlagen direkt bei der Bundestresorerie zu tätigen. Im September 2023 läuft dieses Recht aus und soll nun um weitere vier Jahre verlängert werden.

B) Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Seit der Einführung der Negativzinsen im Jahr 2015 stehen alle Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen - nicht nur die Stiftung Auffangeinrichtung BVG - vor der grossen Herausforderung, für die Vorsorgenehmer die gesetzlich geforderte Minimalverzinsung resp. ein den Nominalwert der Einlage erhaltende Rendite zu erwirtschaften. Rund 85% der bei Freizügigkeitsstiftungen hinterlegten Vorsorgevermögen sind in Kontoform angelegt. Die Aussage, dass sich die übrigen Freizügigkeitsstiftungen auf Wertschriftenlösungen konzentrieren und kein Nominalwertsparen anbieten müssten, ist schlicht falsch. Zudem gilt für alle Freizügigkeitsstiftungen, dass sie nicht durch den Sicherheitsfonds BVG geschützt sind.

Das Argument, dass der Kontrahierungszwang der Stiftung Auffangeinrichtung zu einem unkontrollierten Zufluss von Freizügigkeitsleistungen und damit auch zu einer grossen Anzahl an kontaktlosen Vermögen führe, täuscht über die Tatsache hinweg, dass bereits die absendenden Pensionskassen über eine nicht ausreichende Qualität von Versichertendaten verfügen, die sie ohne weiteren Aufwand an die Stiftung Auffangeinrichtung weitergeben können. Die daraus folgenden Kosten zur Bewirtschaftung kontaktloser Vermögen werden so an die nächste Instanz verschoben. Im Gegensatz dazu verlangen die übrigen Freizügigkeitsstiftungen bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung ein Minimum an plausibilisierten Informationen zum Vorsorgenehmer, damit der Anteil an kontaktlosen Vermögen bereits beim Eintritt sehr gering gehalten werden kann. Dies als systematische Abweisung von Freizügigkeitsleistungen darzustellen, ist falsch. Vielmehr suchen die Vorsorgeeinrichtungen den Weg des geringsten Widerstandes, die Freizügigkeitsleistungen bei einem Austritt zu prozessieren. Zudem ist nicht korrekt, dass die Banken über eine Aufnahme von Vorsorgenehmern entscheiden, sondern die für die Freizügigkeitsstiftung verantwortlichen Organe.

Gerade weil ein beachtlicher Anteil der bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG hinterlegten Freizügigkeitsleistungen als kontaktlos gelten, können diese Vermögen mit einem längerfristigen Horizont an den Finanzmärkten angelegt werden. Dies sollten sich die verantwortlichen Organe auch zu Nutze machen. Weshalb die Bundestresorerie hier als geeigneter dargestellt wird als der Finanzmarkt, ist nicht nachvollziehbar. Faktisch kommen die wettbewerbsverzerrenden Konditionen einer Subvention gleich, die von der Allgemeinheit zu tragen ist und die Organe der Stiftung Auffangeinrichtung BVG gegenüber den Organen der übrigen Vorsorge- und Freizügigkeitsstiftungen privilegiert. Stossend ist zudem, dass nicht nur eine Kondition von 0% gewährt wird, sondern auch marktübliche Transaktionskosten wegfallen, denen sich die übrigen Marktteilnehmer nicht entziehen können. Dies ist mit Art. 60 Abs. 3 BVG nicht vereinbar, sondern klar im Widerspruch.

Freizügigkeitsstiftungen sind von Banken unabhängige Rechtspersönlichkeiten. Der Stiftungsrat resp. die Geschäftsführung der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung müssen in gleicher Weise, wie die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, für die von ihr verwalteten Freizügigkeitsvermögen eine Minimalrendite erzielen, da eine Negativverzinsung gemäss höchst umstrittener Ansicht des BSV nicht statthaft ist.

Die von Freizügigkeitsstiftungen platzierten Vermögen bei Banken sind Einlagen der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung und sind keine direkten Kundeneinlagen einzelner Bankkunden. Somit obliegt es der Verantwortung der Organe der jeweiligen Freizügigkeitsstiftung, die notwendige Rendite zu erzielen. Diesbezüglich besteht auch in diesem Punkt kein Unterschied zur Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Inwiefern es für letztere schwieriger sein soll, ihre Anlagen an den Finanzmärkten resp. bei Banken zu platzieren, ist nicht nachvollziehbar.

C) Stellungnahme zur geforderten Gesetzesänderung

Im Art. 60 Abs. 3 BVG ist explizit vorgesehen, dass der Auffangeinrichtung keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen gewährt werden dürfen.

Die SNB hat das Regime der Negativzinsen bereits im September 2022 aufgehoben. Weitere Zinssatzerhöhungen werden in den kommenden Monaten erwartet. Die Ausgangslage für die vorliegende Gesetzesänderungen hat sich damit fundamental verändert. Die Notwendigkeit einer Weiterführung der wettbewerbsverzerrenden Vergünstigung zu Gunsten der Stiftung Auffangeinrichtung BVG war nie und ist jetzt umso mehr nicht mehr gegeben.

Es ist nicht absehbar, dass die 2019 in gut gemeinter Absicht auf 4 Jahre befristete Auflage des Art. 60b BVG bei einer Verlängerung um weitere 4 Jahre jemals wieder entfernt wird. Vielmehr werden die strukturellen Fragestellungen des Bereichs Freizügigkeit innerhalb der Stiftung Auffangeinrichtung BVG damit zementiert und keine Struktur-Reform erzwungen. Die Fehlfunktion der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und die daraus folgenden Auswirkungen auf den Markt der Freizügigkeitsstiftungen wird im Gegenteil noch verstärkt.

Obwohl dargelegt wird, dass die vorliegende Sonderregelung nicht dem Subventionsgesetz widerspricht, widerspricht sie dem Prinzip der verfassungsrechtlichen Wirtschaftsordnung und Art. 60 Abs. 3 BVG fundamental, der wettbewerbsverzerrende Vergünstigungen für die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verbietet.

Der Markt der Freizügigkeitsstiftungen sucht effiziente Lösungen für die Vorsorgenehmer. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG braucht aufgrund des Antrags auf Verlängerung der Übergangsregelung in ihrem politischen und regulatorischen Auftrag mehr Freiheit und keine marktverzerrende Sonderregelung. Wir sind überzeugt, dass der freie Markt der Freizügigkeitsstiftungen ohne derartige einseitige Sonderkonditionen funktionieren kann.

D) Schlussfolgerung

Der VVS lehnt die Gesetzesänderung ab und fordert die Streichung von Art. 60b E-BVG

Art. 60b E-BVG

~~Art. 60b Befristete Anlage von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie~~

~~¹ Die Auffangeinrichtung darf die Gelder der von ihr geführten Freizügigkeitskonten bis zum Maximalbetrag von 10 Milliarden Franken bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) anlegen, falls ihr Deckungsgrad im Freizügigkeitsbereich weniger als 105 Prozent beträgt.~~

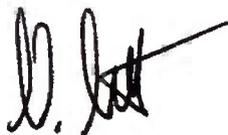
~~² Die EFV verwaltet die Mittel im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie unverzinslich und unentgeltlich.~~

~~³ Die EFV und die Auffangeinrichtung vereinbaren die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.~~

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben erwähnten Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen

Verein Vorsorge Schweiz (VVS)



Nils Aggett, Präsident



Siro Imber, Geschäftsführer